



Bildungsinitiative Barnim
Medienzentrum

Landkreis
Barnim
Wir gestalten Zukunft.



URHEBERRECHT FÜR PÄDAGOGINNEN UND PÄDAGOGEN

Was ist erlaubt und was nicht?

Stand 1. April 2014

SCHICHTE



INHALT

Sind unterrichtsvorbereitende Tafelbilder, Übungen und Material, die eine Lehrkraft für den Unterricht erstellt, ein schöpferisches Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes?	4
Darfein/eKollege/ineinerLehrkraftderenUnterrichtsmaterialien für seinen Unterricht nutzen?	5
Hat der Dienstherr Rechte an den Werken seiner Lehrkräfte?	5
Dürfen urheberrechtlich geschützte Werke für den Unterricht verändert werden?	5
In welchem Umfang ist das Kopieren aus Unterrichtswerken erlaubt?	6
Dürfen Auszüge aus Unterrichtsmaterialien eingescannt und gespeichert werden?	7
Dürfen eingescannte Unterrichtsmaterialien per E-Mail an die Schüler verteilt werden?	7
Ist es urheberrechtlich zulässig, Digitalisate auf dem Schulserver abzuspeichern und/oder über Whiteboard-Beamer im Unterricht für die Schüler wiederzugeben?	8
Dürfen eingescannte Schulbuchauszüge den Schülern über Lernplattform zugänglich gemacht werden?	8
Dürfen Werke, die nicht für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, auf Lernplattformen für Schüler zugänglich gemacht werden?	9
Ist die temporäre Digitalisierung von Schulbuchauszügen mit Dokumentenkameras im Schulunterricht erlaubt?	9

URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTE WERKE

SIND UNTERRICHTSVORBEREITENDE TAFELBILDER, ÜBUNGEN UND MATERIAL, DIE EINE LEHRKRAFT FÜR DEN UNTERRICHT ERSTELLT, EIN SCHÖPFERISCHES WERK IM SINNE DES URHEBERRECHTSGESETZES?

Als ein schöpferisches Werk im Sinne des Urheberrechts gilt alles, was auf eigenen Ideen und Gedankengut beruht. Das Werk muss sich als Ergebnis einer individuellen geistigen Eigenkreation darstellen. Es ist wichtig, dass es für die menschlichen Sinne in irgendeiner Weise wahrnehmbar ist und dabei ist es völlig unerheblich in welcher Form (dauerhafter Ausdruck, Tafelbild aus Kreide usw.) es erschaffen wird.

Gilt etwas als ein schöpferisches Werk, ist es urheberrechtlich geschützt und jeder, der dieses Werk in irgendeiner Form verwenden oder verwerten sowie veröffentlichen will, muss sich die Erlaubnis des Urhebers einholen.

Schaubilder, die verschiedene Zusammenhänge darstellen und von einer Lehrkraft entworfen wurden, sind nur dann schutzwürdig, wenn sie erheblich von üblichen Darstellungen abweichen und somit eine schöpferische Eigenart aufweisen.

Von Lehrkräften entworfene Prüfungsarbeiten oder Kurzkontrollen sind nur dann ein urheberrechtlich geschütztes Werk, wenn sie nicht nur allgemeine Fragen und Aufgabenstellungen enthalten (z.B. Welche stilistischen Mittel wurden durch den Autor benutzt? Nennen Sie vier vom Autor verwendete stilistische Mittel. usw.), sondern individuell mit eigenen Texten und Bildern kreiert wurden und sich somit erheblich von anderen üblichen Prüfungsarbeiten und Kurzkontrollen unterscheiden und durch ihre Besonderheit und Eigenart abheben.

Es ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob die von der Lehrkraft entworfenen Unterrichtsmaterialien urheberrechtlichen Schutz genießen oder nicht.

DARF EIN/E KOLLEGE/IN EINER LEHRKRAFT DEREN UNTERRICHTSMATERIALIEN FÜR SEINEN UNTERRICHT NUTZEN?

Sind die Unterrichtsmaterialien ein urheberrechtlich geschütztes Werk, darf der/die Kollege/in diese unter Nennung des Urhebers im Unterricht benutzen, sogar ohne Einwilligung, weil es sich bei dem Klassenraum um einen nicht öffentlichen Raum handelt. Wenn die Unterrichtsmaterialien keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, können sie jederzeit von anderen Kollegen ohne Nennung des Namens im Klassenverband sowie öffentlich vorgetragen werden.

HAT DER DIENSTHERR RECHTE AN DEN WERKEN SEINER LEHRKRÄFTE?

Durch das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zwischen Dienstherr und Lehrkraft steht dem Dienstherrn ein grundsätzliches Nutzungsrecht des von der Lehrkraft erschaffenen schutzwürdigen Werkes zu. Demzufolge darf der Dienstherr, auch nach Ausscheiden der Lehrkraft aus dem Dienstverhältnis, von der Lehrkraft entworfene Prüfungsarbeiten sowie sonstige den Stoff des vorgegebenen Lehrplanes vermittelnde Werke verwenden.

DÜRFEN URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTE WERKE FÜR DEN UNTERRICHT VERÄNDERT WERDEN?

Ein urheberrechtlich geschütztes Werk darf grundsätzlich nicht verändert oder auf sonstige Weise beeinträchtigt werden. Es gilt ein grundsätzliches Änderungsverbot, egal in

welcher Form. Eine Änderung des Werkes liegt immer dann vor, wenn in dessen Grundsubstanz eingegriffen wird, d.h. wenn es nicht in seiner ursprünglichen Erscheinungsform wiedergegeben wird. Bereits das Weglassen oder Hinzufügen von Textpassagen, Zeilen oder einzelner Wörter stellt eine Änderung dar. Unter Änderungen fallen auch Kürzungen und ausschnittsweise Darstellungen eines Werkes. Dies gilt für alle schöpferischen Werke (Musikstücke, Bilder, Zeitungsartikel, Romane, Kurzgeschichten usw.).

KLASSISCHES FOTOKOPIEREN - ANALOGE KOPIEN FÜR DEN SCHULUNTERRICHT

IN WELCHEM UMFANG IST DAS KOPIEREN AUS UNTERRICHTS- WERKEN ERLAUBT?

Auszüge aus literarischen Werken, Schulbüchern, Arbeitsheften und sonstigen Unterrichtsmaterialien zu kopieren, ist in einem Umfang von 10 %, maximal aber 20 Seiten, zulässig. Pro Schulklasse und pro Schuljahr dürfen aus Unterrichtsmaterialien nur einmal Kopien in dem genannten Umfang angefertigt werden.

Für den Unterrichtsgebrauch dürfen Liedersammlungen mit höchstens 6 Seiten (bei mehr Seiten gilt: nicht mehr als 10 % des Gesamtwerkes), sonstige Druckwerke, wie beispielsweise Fachzeitschriften, mit maximal 25 Seiten sowie vollständige Bilder, Abbildungen und Fotos vervielfältigt werden.

Es ist ebenfalls zulässig, kleine Teile aus Werken für Prüfungszwecke zu kopieren, wenn diese nicht für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

Auf die angefertigten Kopien gehören immer die Quellenangaben: Autor, Buchtitel, Verlag, Erscheinungsjahr und Seite.

Fotokopien von Werken für Arbeitsgemeinschaften (Chor, Theater usw.) sind unzulässig, es sei denn es handelt sich um Schulunterricht.

URHEBERRECHT IM ZEITALTER DER DIGITALEN MEDIEN

DÜRFEN AUSZÜGE AUS UNTERRICHTSMATERIALIEN EINGESCANNT UND GESPEICHERT WERDEN?

Die Lehrkräfte an den Schulen haben das Recht, kleine Teile (10 % eines Printmediums, maximal jedoch 20 Seiten) von Printmedien, die ab 2005 erschienen sind, für ihren Unterrichtsgebrauch einzuscannen (digitale Rechte bei Werken, die vor 2005 erschienen sind, liegen bei den Verlagen häufig nicht vor). Auch das Abspeichern im genannten Umfang auf mehreren Speichermedien (PC, Whiteboard, Laptop, Tablet) der Lehrkraft ist gestattet, sofern ein Zugriff Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen (z.B. Passwortschutz) verhindert wird.

DÜRFEN EINGESCANNTE UNTERRICHTSMATERIALIEN PER E-MAIL AN DIE SCHÜLER VERTEILT WERDEN?

Es ist zulässig, eingescannte Schulbuchseiten per E-Mail an die Schüler zu verteilen, wenn das Schulbuch 2005 oder später erschienen ist und das Digitalisat den Umfang von 10 % des gesamten Werkes, maximal aber 20 Seiten, nicht übersteigt.

IST ES URHEBERRECHTLICH ZULÄSSIG, DIGITALISATE AUF DEM SCHULSERVER ABZUSPEICHERN UND/ODER ÜBER WHITEBOARD-BEAMER IM UNTERRICHT FÜR DIE SCHÜLER WIEDERZUGEBEN?

Das Abspeichern von eingescannten Schulbuchseiten auf dem Schulserver ist erlaubt, wenn das Schulbuch 2005 oder später erschienen, für den eigenen Schulunterricht vorgesehen ist, das Digitalisat den Umfang von 10 %, maximal aber 20 Seiten, nicht übersteigt und ein Zugriff durch Dritte mit Hilfe effektiver Schutzmaßnahmen (z.B. Passwortschutz) verhindert werden kann.

DÜRFEN EINGESCANNTE SCHULBUCHAUSZÜGE DEN SCHÜLERN ÜBER LERNPLATTFORM ZUGÄNGLICH GEMACHT WERDEN?

Eingescannte Schulbuchauszüge oder sonstige eigens für den Schulunterricht hergestellte Werke dürfen nicht online zugänglich gemacht werden. Die Scans dürfen lediglich ausgedruckt und verteilt sowie per E-Mail an die Schüler geschickt werden. Oftmals bieten Verlage ihre Unterrichtswerke auch als digitale Schulbücher an.

Bei der Verwendung von Schulbuchwerken auf Lernplattformen muss immer eine schriftliche Genehmigung des entsprechenden Verlages vorliegen bzw. eine Lizenz für die Online-Nutzung erworben werden. Es gilt also: Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, dürfen nicht online über eine Lernplattform zugänglich gemacht werden, wenn keine Genehmigung des entsprechenden Verlages oder eine Lizenzierung vorliegt.

DÜRFEN WERKE, DIE NICHT FÜR DEN UNTERRICHTSGEBRAUCH BESTIMMT SIND, AUF LERNPLATTFORMEN FÜR SCHÜLER ZUGÄNGLICH GEMACHT WERDEN?

Bei Werken, die nicht für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind und bereits veröffentlicht wurden, ist es erlaubt einen kleinen Teil (12 % des Werkes max. jedoch 100 Seiten) des Gesamtwerkes öffentlich zugänglich zu machen. Werke mit geringem Umfang, die nicht für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, können für Unterrichtszwecke online für Schüler, beispielsweise über eine Lernplattform, zugänglich gemacht werden.

Es ist erlaubt . . .

- alle Fotos, Bilder sowie Abbildungen vollständig öffentlich zugänglich zu machen, wenn sie dem Unterrichtszweck dienen
- Beiträge aus Zeitschriften und Zeitungen hoch zu laden
- sonstige Druckwerke (z.B. nicht für den Unterricht bestimmte Romane) mit höchstens 25 Seiten online zugänglich zu machen
- Kurzfilme mit einer Spieldauer von bis zu 5 Minuten hoch zu laden
- Liedersammlungen mit einem Umfang von maximal 6 Seiten online zugänglich zu machen

IST DIE TEMPORÄRE DIGITALISIERUNG VON SCHULBUCHAUSZÜGEN MIT DOKUMENTENKAMERAS IM SCHULUNTERRICHT ERLAUBT?

Eine temporäre Wiedergabe von Schulbuchauszügen am interaktiven Whiteboard mit Hilfe von Dokumentenkameras ist zulässig, wenn höchstens 10 %, maximal jedoch 20 Seiten, des Gesamtwerkes pro Schuljahr und Schulklasse am Whiteboard wiedergegeben werden.

Informationsblatt zum Thema Urheberrecht

Medienzentrum Barnim & Fortbildungsakademie für Pädagoginnen und Pädagogen

Sollten Sie weitere Fragen zum Urheberrecht in der Schule haben, wenden Sie sich bitte an das Medienzentrum.

Medienzentrum Barnim
Fritz-Weineck-Str. 36
16227 Eberswalde

Tel.: 03334 3866977
Fax: 03334 3866979
glase@kvhs-barnim.de
www.medienzentrum-barnim.de

Hinweis: Die hier aufgeführten Informationen stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar.

Quellen:

Wolf von Bernuth, „Urheber- und Medienrecht in der Schule – Praxisleitfaden mit Beispielen und Lösungshinweisen“, Verlag LinkLuchterhand (ISBN 978-3-556-01181-2);
http://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/lernenmitmedien/urheberrecht_fragen_antworten.pdf 16.01.2014
Ergänzungsvereinbarung zum Gesamtvertrag der KMK zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG vom 19.01.2011 zwischen den Ländern und den Rechteinhabern (Schulbuchverlage)



www.kvhs-barnim.de

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Medienzentrum Barnim
Fritz-Weineck-Straße 36
16227 Eberswalde

www.kvhs-barnim.de

Bildnachweis: KVHS Barnim, Landkreis Barnim